

**Studien- und Prüfungsordnung
für das Zusatzstudium
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 20. Juli 2016

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2016-88)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs.2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg die folgende Satzung.

1. Teil: Allgemeine Vorschriften.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Ziel und Zweck des Zusatzstudiums.....	3
§ 3 Zertifikat und Datenabschrift.....	3
§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden	3
§ 5 Zugang zum Zusatzstudium.....	4
§ 6 Studienbeginn	5
§ 7 Modularisierung	5
§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)	5
§ 9 Gliederung des Zusatzstudiums	5
§ 10 Lehrformen.....	5
2. Teil: Erfolgsüberprüfungen	5
§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen	5
§ 12 Prüfungsausschuss.....	5
§ 13 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss.....	6
§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen.....	6
§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen.....	7
§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren.....	8
§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen	9
§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen.....	9
§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen	9
§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit.....	9
§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	10
§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren.....	10
§ 23 Bewertung von Prüfungen	11
§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse	11

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen.....	11
3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs	12
§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktezahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums ...	12
§ 27 Ausstellung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift.....	12
§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen.....	12
§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats.....	13
4. Teil: Schlussbestimmungen.....	13
§ 30 Inkrafttreten.....	13

1. Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache (DaZ), wenn der oder die Studierende zeitgleich in einem Lehramtsstudium mit dem Unterrichtsfach oder Didaktikfach „Deutsch“ an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg (JMU) eingeschrieben ist.

(2) ¹Hinsichtlich einzelner Regelungen zur Modularisierung und Durchführung der entsprechenden Prüfungen wird an mehreren Stellen auf die entsprechenden Regelungen in der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der JMU vom 01.07.2015 (ASPO 2015) verwiesen. ²Soweit für das Zusatzstudium Sonderregelungen bestehen, sind sie in dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ³Einzelheiten hierzu ergeben sich aus den nachstehenden Vorschriften.

§ 2 Ziel und Zweck des Zusatzstudiums

¹Das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache (DaZ) wird von der Philosophischen Fakultät der JMU angeboten und richtet sich an Studierende in Lehramtsstudiengängen mit dem Unterrichtsfach „Deutsch“. ²Die Qualifikationsziele umfassen:

1. den Erwerb von konzeptionellem und unterrichtspraktischem Handlungswissen für die Vermittlung des Deutschen als Zweitsprache,
2. die Kenntnisse unterschiedlicher Spracherwerbsausgangssituationen sowie den fachlich angemessenen Umgang hiermit,
3. den reflektierten Erwerb von Konzepten, Ansätzen und Methoden des Unterrichts in DaZ unter Berücksichtigung von sprach-, literatur- und mediendidaktischen Fragestellungen,
4. die Voraussetzungen und Praxiselemente eines sprachsensiblen Unterrichts sowie einer Unterrichtsgestaltung, die gemeinsames Lernen von muttersprachlichen und nicht-muttersprachlichen Lernenden berücksichtigt,
5. die Kenntnisse von Grundlagen und empirischen Befunden der sprachlichen und literarischen Sozialisation von DaZ-Lernenden
6. die theoriegeleitete und praxisorientierte Erschließung von DaZ-Unterricht innerhalb und außerhalb der Schule.

³Profilbildend ist eine intensive Betreuung der Studierenden, die sie in aktuelle didaktische Handlungsfelder einführt. ⁴Studierende können sich damit für neben dem Erwerb des Staatsexamens für den Einsatz in der Schule besonders qualifizieren, indem sie das Handlungsfeld „Deutsch als Zweitsprache“ für unterschiedliche Schulformen bedienen können.

§ 3 Zertifikat und Datenabschrift

(1) Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen ein Zertifikat ausgestellt.

(2) Im Falle der Absolvierung von einzelnen Modulen im Rahmen des Zusatzstudiums erhält der oder die Studierende eine Datenabschrift über die bestandenen und nicht bestandenen Module.

§ 4 Beratung zum Studium, Informationspflicht der Studierenden

(1) ¹Die JMU bietet ein breites Beratungsangebot an. ²Dazu gehört die Beratung zu allgemeinen Fragen des Studiums.

(2) ¹Bei speziellen Fragen, die das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache (DaZ) betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater oder die zuständige Fachstudienberaterin. ²Im Laufe des Semesters führt der Fachstudienberater oder die Fachstudienberaterin eine Studienberatung für alle Studierenden des Zusatzstudiums Deutsch als Zweitsprache (DaZ) durch. ³Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängern und -anfängerinnen des Zusatzstudiums,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

(3) Daneben stehen auch Beratungsangebote zu speziellen Fragen zur Verfügung, z. B. zu einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt, bei chronischer Erkrankung oder Behinderung, zum Studium mit Kind oder zur Karriereplanung.

(4) Informationen zum Beratungsangebot sowie den jeweiligen Beratungsstellen können der Internetpräsenz der JMU entnommen werden.

§ 5 Zugang zum Zusatzstudium

(1) ¹Das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache (DaZ) bedarf der Bewerbung beim Prüfungsausschuss, der die Fälle der erfolgreichen Bewerbungen an die Studierendenkanzlei der JMU meldet. ²Hierbei kann ein elektronisches Bewerbungsverfahren über die einschlägigen Webseiten der JMU vorgesehen werden. ³Die Bewerbungen beim Prüfungsausschuss hat für ein Wintersemester spätestens bis zum 15.07. und für ein Sommersemester spätestens bis zum 15.01. zu erfolgen; hiervon abweichend sind die Bewerbungen hinsichtlich des erstmaligen Angebots der Module des Zusatzstudium im Wintersemester 2016/2017 spätestens bis zum 15.09.2016 einzureichen.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Zusatzstudium ist die Einschreibung (2. Fachsemester oder höher) als Studierende oder Studierender in einem Lehramtsstudiengang an der JMU mit dem Ziel des Abschlusses der Ersten Prüfung gemäß der Lehramtsprüfung I – LPO I vom 13. März 2008 (GVBl, S. 180, BayRS 2038-3-4-1-1-UK) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Unterrichtsfach „Deutsch“.

(3) ¹Der Zugang zum Zusatzstudium wird aus den fristgemäß eingegangenen Bewerbungen durch Losverfahren ermittelt. ²Da das Ziel der Absolvierung des Zusatzstudiums darin besteht, das Zertifikat durch Bestehen aller Pflichtmodule zu erwerben, berechtigt der durch Los ermittelte Zugang zum Zusatzstudium zur Absolvierung aller dem Zusatzstudium zugeordneten Pflichtmodule. ³Für das Zusatzstudium werden pro Semester 40 Zugangsberechtigungen durch Los vergeben. ⁴Die Bewerber und Bewerberinnen werden über das Ergebnis des Losverfahrens hinsichtlich ihrer jeweiligen Bewerbungen benachrichtigt.

(5) ¹Ein erfolgreich zugeloster Zugang berechtigt zur Aufnahme des Zusatzstudiums Deutsch als Zweitsprache (DaZ) an der JMU nur zum jeweils folgenden Semester. ²Soll die Aufnahme des Zusatzstudiums zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, ist eine erneute Bewerbung erforderlich.

(6) Module können erst nach der erfolgreichen Bewerbung zum Zusatzstudium abgelegt werden.

(7) ¹Nach Aufgabe des Zusatzstudiums ist der Studierende zur Abmeldung verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss kann die Einzelheiten der Anmeldung und Abmeldung festlegen.

(8) ¹Das Zusatzstudium endet mit der Abmeldung des Studierenden, dem Erwerb des Zertifikats nach § 27 oder sobald der Studierende nicht mehr in einem Studiengang nach Abs. 2 eingeschrieben ist.

(9) ¹Wird der Studiengang nach Abs. 2 ohne Abschluss des Zusatzstudiums beendet, kann das Zusatzstudium mit Aufnahme eines neuen Studiengangs nach Abs. 2 erneut aufgenommen werden. ³Die Anrechnung der erworbenen Kompetenzen richtet sich nach § 15.

§ 6 Studienbeginn

Das Zusatzstudium kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden.

§ 7 Modularisierung

¹Das Zusatzstudium ist modular aufgebaut. ²Bei der Konzeption und Ausgestaltung der Module sind die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu beachten. ³In Modulen werden thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (ECTS-Punkte) belegte Studieneinheiten zusammengefasst. ⁴Weitere Einzelheiten sind § 8 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

§ 8 European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

¹Module werden gemäß dem ECTS mit einer bestimmten Zahl von Punkten (ECTS-Punkte) versehen. ²Mit diesen wird das erforderliche Arbeitspensum (auch bezeichnet als „workload“) der Studierenden beschrieben. ³Das Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen, also Kontaktzeiten, Zeiten für Prüfungsvorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie Selbststudium. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einem Arbeitspensum von 25 bis 30 Stunden eines oder einer durchschnittlichen Studierenden. ⁵ECTS-Punkte für Module werden nur vergeben, wenn die geforderten Erfolgsüberprüfungen komplett bestanden sind.

§ 9 Gliederung des Zusatzstudiums

(1) ¹Das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ist modular gegliedert und besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen. ²Die Module sind in der Anlage der Studienfachbeschreibung (SFB) aufgelistet.

(2) Insgesamt sind 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

§ 10 Lehrformen

¹Im Studium sind verschiedene Lehrveranstaltungen vorgesehen. ²Weitere Einzelheiten sind § 12 ASPO 2015 der JMU zu entnehmen.

2. Teil: Erfolgsüberprüfungen

§ 11 Umfang der Erfolgsüberprüfungen

¹Zum erfolgreichen Abschluss des Zusatzstudiums müssen insgesamt 30 ECTS-Punkte erworben werden. ²Dabei ist sind alle Pflichtmodule zu bestehen.

§ 12 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Erfolgsüberprüfung wird ein Prüfungsausschuss gewählt. ²Dieser hat sich bei fachlich-prüfungsrechtlichen Fragen mit den einzelnen Mo-

dulverantwortlichen in Verbindung zu setzen und mit diesen nach Möglichkeit ein Einvernehmen herbeizuführen. ³Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.

(2) ¹Zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses können nur Mitglieder der jeweiligen Fakultät oder der jeweiligen Fakultäten gewählt werden, wenn sie zur Abnahme von Hochschulprüfungen berechtigt sind (Art. 62 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung). ²Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre. ³Die Wiederwahl ist möglich. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden oder eine stellvertretende Vorsitzende. ⁵Der Fakultätsrat kann daneben für jede im Fakultätsrat vertretene Personengruppe einen oder mehrere Ersatzvertreter und/oder eine oder mehrere Ersatzvertreterinnen (jeweils mit Festlegung der Reihenfolge) durch Wahl bestimmen. ⁶Die Besetzungen der Prüfungsausschüsse sind unverzüglich an das Prüfungsamt zu melden. ⁷Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende sollen jeweils Professoren bzw. Professorinnen oder Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen sein. ⁸Die Professoren oder Professorinnen müssen vorbehaltlich gesonderter Regelungen in den FSB mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen verfügen. ⁹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, tritt der oder die gemäß Satz 5 gewählte Ersatzvertreter oder Ersatzvertreterin in der bei der Wahl festgelegten Reihenfolge in den Prüfungsausschuss ein. ¹⁰Sollte ein Ersatzvertreter oder eine Ersatzvertreterin nicht mehr vorgesehen sein oder nicht zur Verfügung stehen, wird vom betreffenden Fakultätsrat ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit den Studiendekanen und den Studiendekaninnen der Philosophischen Fakultät im Rahmen der jeweiligen Aufgaben sicherzustellen, dass die Erfolgsüberprüfungen in den nach dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. ²Hierbei hat er mit den einzelnen Modulverantwortlichen zusammenzuarbeiten und gegebenenfalls auf diese einzuwirken. ³Die Prüflinge sind rechtzeitig über Art und Zahl der angebotenen Lehrveranstaltungen, die zu erbringenden Prüfungen, die Prüfungstermine sowie die Anmeldezeiträume hierzu zu informieren; der Prüfungsausschuss macht die entsprechenden Festlegungen in ortsüblicher Weise bekannt, wobei dies insbesondere in elektronischer Form erfolgen kann.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Erfolgsüberprüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht durch oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. ³In der Regel wird die Bekanntgabe der Bewertungen von Prüfungen über elektronische Systeme mitgeteilt. ⁴Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident oder die Präsidentin der JMU, in fachlich-inhaltlichen Fragen im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Anhörung der zuständigen Prüfer und/oder Prüferinnen sowie Gutachter und/oder Gutachterinnen.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform dieser Ordnung.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Erfolgsüberprüfungen beizuwohnen.

§ 13 Beschlussverfahren im Prüfungsausschuss

Hinsichtlich des Beschlussverfahrens sind die Regelungen des § 15 ASPO 2015 der JMU entsprechend anzuwenden.

§ 14 Prüfer und Prüferinnen sowie Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Prüfer und Prüferinnen können alle Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie alle nach Art. 62 BayHSchG in Verbindung mit der Verordnung über die Befugnis zur Abnahme von Hochschulprüfungen an Universitäten, Kunsthochschulen und der Hochschule für Fernsehen und Film (Hochschulprüfer-Verordnung - HSchPrüferV) vom 22. Februar 2000 (GVBl. S. 67,

BayRS 2210-1-1-6-WFK) in den jeweils geltenden Fassungen zur Abnahme von Hochschulprüfungen befugten weiteren Personen sein. ²Im Regelfall nehmen die Modulverantwortlichen oder die veranstaltenden Dozenten oder Dozentinnen die Prüfungen selbst ab. ³Andernfalls sorgen die Modulverantwortlichen dafür, dass die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt gegeben werden. ⁴Darüber hinaus können alle Personen, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Satz 1 erfüllen, von dem oder der Modulverantwortlichen zur Abnahme der Prüfungen herangezogen werden. ⁵In Zweifelsfällen entscheidet der jeweilige Prüfungsausschuss. ⁶Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Hochschule aus, bleibt dessen Prüfungsberechtigung in der Regel bis zu drei Jahre erhalten.

(2) ¹Bei mündlichen Prüfungen wird zusätzlich zum benannten Prüfer oder der benannten Prüferin ein sachkundiger Beisitzer oder eine sachkundige Beisitzerin bestellt. ²Zu sachkundigen Beisitzern oder Beisitzerinnen können nur Personen bestellt werden, die die Voraussetzungen eines Prüfers oder einer Prüferin nach Abs. 1 besitzen oder die einen einschlägigen Abschluss an einer Hochschule erworben haben und in ihrem Fachgebiet tätig sind. ³Die Beisitzer und Beisitzerinnen prüfen selbst nicht.

(3) ¹Ein Rechtsanspruch des Prüflings auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Insbesondere können Prüfer und Prüferinnen aus wichtigen Gründen kurzfristig durch andere Prüfer oder Prüferinnen ersetzt werden.

§ 15 Anrechnung von Modulen und Prüfungsleistungen

(1) ¹Module, Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die gemäß Art. 63 Abs. 1 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb des in- oder ausländischen Hochschulbereichs erbracht worden sind, sind durch den Prüfungsausschuss im Regelfall anzurechnen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse). ²Der Nachweis wesentlicher Unterschiede obliegt dem für die Anrechnung zuständigen Prüfungsausschuss (Beweislastumkehr). ³Bei einem entsprechenden Kursangebot können in den SFB genannte Leistungen durch Belegung von Kursen der Virtuellen Hochschule Bayern (VHB) erbracht werden. ⁴Module können bis zum Gesamtumfang der für das Bestehen erforderlichen ECTS-Punkte angerechnet werden.

(2) ¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie den im Rahmen des Studienfachs an der JMU zu erwerbenden Kompetenzen gleichwertig sind. ²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen (gemessen an den zu erreichenden ECTS-Punkten) ersetzen.

(3) ¹Der oder die Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen unverzüglich vorzulegen. ²Zu den einzureichenden Unterlagen gehören insbesondere Modulbeschreibungen, Transcripts of Records (Leistungsübersichten) oder sonstige Dokumente der Institution, an der die Kompetenzen erworben wurden, mit Lernergebnissen, Lehrformen, Inhalten, erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen oder sonstigen Leistungsnachweisen sowie dem Notensystem, nach dem die Bewertung erfolgte. ³Bei Zeugnissen oder sonstigen Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(4) Ein Antrag auf Anerkennung von Leistungen aus früheren Studiengängen kann nur einmal und zwar innerhalb des ersten Studiensemesters im neuen Studiengang an der JMU beim zuständigen Prüfungsausschuss gestellt werden, solange die betreffenden Leistungen zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht an der JMU abgelegt sind.

(5) ¹Stimmt das Notensystem an Universitäten oder an gleichgestellten Hochschulen erbrachter und von der JMU angerechneter Prüfungen mit dem Notensystem des § 23 Abs. 1 und 2 nicht überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der sogenannten bayerischen Formel

$$x = 1 + 3 \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{max} , unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d oder in Anlehnung an die Grundsätze des ECTS Users' Guide in seiner jeweils geltenden Fassung umgerechnet. ²Die Berechnung der Noten erfolgt gemäß § 23 Abs. 3 und 4 auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen

(6) Für Module, die angerechnet werden, wird die an der JMU vorgesehene Anzahl von ECTS-Punkten gutgeschrieben.

(7) ¹Wird eine Anrechnung versagt, ist die Entscheidung schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Ferner kann die betroffene Person gemäß Art. 63 Abs. 3 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen.

§ 16 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

(1) ¹Zu jedem Modul findet eine studienbegleitende Erfolgsüberprüfung statt, welche sich auf eine oder mehrere Lehrveranstaltungen bezieht. ²Die Erfolgsüberprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten oder einer lediglich mit „bestanden/nicht bestanden“ bewerteten Prüfungsleistung. ³Art, Dauer, Umfang und Turnus der Erfolgsüberprüfung sind für jedes Modul in der SFB aufgeführt.

(2) ¹Die Erfolgsüberprüfung in einem Modul besteht in der Regel aus einer einzelnen Prüfungsleistung. ²Nur in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen kann sie aus mehr als einer Prüfungsleistung bestehen. ³Wenn dies der Fall ist oder wenn mehrere Prüfungsformen zur Wahl stehen, ist dies in der SFB angegeben und die Details sind vom Dozenten oder der Dozentin gemäß der dortigen Regelungen bekannt zu geben.

(3) ¹Die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung kann in jeweils schriftlich und modulbezogen zu begründenden Ausnahmefällen vom Erbringen einer oder mehrerer Vorleistungen abhängig gemacht werden. ²Ob und welche Vorleistungen für die Erfolgsüberprüfung in einem Modul erforderlich sind, ist in der SFB angegeben, insbesondere Art, Umfang und Dauer.

(4) ¹Neben den in der SFB vorgesehenen benoteten Erfolgsüberprüfungen können zusätzliche Leistungen angeboten werden, die als Bonus-Leistungen verrechnet werden können; in welchen Modulen dies möglich ist, ist in der SFB festgelegt. ²Weitere Einzelheiten zu den freiwilligen zusätzlichen Leistungen sind in der Anlage 2 – Bonusleistungen – zur ASPO 2015 geregelt.

(5) Prüfungen werden in deutscher Sprache abgehalten.

(6) ¹Das Bewertungsverfahren soll in der Regel vier Wochen nicht überschreiten. ²Überschreitungen dieser Frist können von den betroffenen Studierenden an den Prüfungsausschussvorsitzenden oder die Prüfungsausschussvorsitzende mitgeteilt werden. ³Der oder die Prüfungsausschussvorsitzende kann von dem oder der jeweils Prüfenden eine schriftliche Stellungnahme hinsichtlich der Fristüberschreitung fordern. ⁴Die endgültige Prüfungsverbuchung ist spätestens sechs Wochen nach Ablegen der Prüfungsleistung vorzunehmen.

(7) ¹Die Verwaltung der studienbegleitenden Erfolgsüberprüfungen erfolgt durch die Philosophische Fakultät.

§ 17 Prüfungszeitraum, Anmeldung und Abmeldung von Erfolgsüberprüfungen

(1) ¹In der Regel wird ein Prüfungszeitraum kurz vor Beginn oder kurz nach Ende der Vorlesungszeit festgelegt. ²Ort und Zeitpunkt der jeweiligen Modulprüfung werden vom Prüfungsausschuss in der von ihm festgelegten Form bekannt gegeben. ³Die Bekanntgaben erfolgen jeweils durch Aushang bzw. geeignete elektronische Systeme. ⁴Der bzw. die Studierende hat die Aushänge bzw. Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(2) ¹Zu jedem Prüfungszeitraum ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher ebenfalls vom Prüfungsausschuss bekannt zu geben ist. ²Abs. 1 Sätze 3 und 4 gilt entsprechend. ³Die für diesen Anmeldezeitraum geltenden Anmeldefristen sind materiellrechtliche Ausschlussfristen. ⁴Die Form der Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels eines schriftlichen Verfahrens. ⁵Der bzw. die Studierende kann sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn er die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt. ⁶Bei fehlender Anmeldung im Sinne von Satz 1 ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 18 Art und Zeitpunkt der Erfolgsüberprüfungen

Hinsichtlich der Art und des Zeitpunkts der Erfolgsüberprüfungen sowie hinsichtlich der Definition einzelner Prüfungsformen sind die Regelungen der § 21 bis 25 ASPO 2015 entsprechend anzuwenden.

§ 19 Organisation und Durchführung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Erfolgsüberprüfungen finden in der in den FSB festgelegten Form innerhalb des durch den Prüfungsausschuss des jeweiligen Studienfachs gemäß § 17 festgelegten Prüfungszeitraums statt.

(2) Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen bzw. wird die dennoch erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

(3) ¹Für die Teilnahme an den Prüfungen ist die Anmeldung zum Zusatzstudium an der JMU, für welches das Modul vorgesehen ist, bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens unbeschadet der Regelungen des Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. ²Bei jeweils geringfügigem zeitlichen Überschreiten der Semestergrenze durch den Prüfungstermin oder durch die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Zugehörigkeit der jeweiligen Prüfung zum betreffenden Semester maßgebend. ³Entsprechendes gilt für vom Prüfling nicht zu vertretende Überschreitungen der Semestergrenze durch den Prüfungstermin.

(4) Die Prüflinge haben sich bei den Prüfungen auf Verlangen durch Vorlage eines Studierendenausweises oder eines amtlichen Ausweises, jeweils mit Lichtbild, auszuweisen.

§ 20 Regelungen für Studierende mit Kind sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

(1) ¹Die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6, 7 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung und der Fristen zur Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung wird ermöglicht. ²Der oder die Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen und ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(2) ¹Macht ein Studierender oder eine Studierende glaubhaft, dass er oder sie wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder

teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des oder der betreffenden Studierenden die Bearbeitungszeit für solche Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. ²Der Antrag auf einen Nachteilsausgleich gemäß Satz 1 ist grundsätzlich spätestens vier Wochen vor dem Termin der Prüfung zu stellen, für welche er gelten soll.

(3) ¹Zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Krankheit ist die Vorlage von Nachweisen erforderlich. ²Der Antrag hat schriftlich und spätestens vier Wochen vor der betreffenden Prüfung bzw. bei mehreren Prüfungen vor der ersten Prüfungsleistung zu erfolgen. ³Als Nachweise im Sinne von Satz 1 sollen Atteste von Gesundheitsämtern oder von Amtsärzten oder Amtsärztinnen sowie von Fachärzten oder Fachärztinnen vorgelegt werden. ⁴Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) Bei Entscheidungen des oder der Prüfungsausschussvorsitzenden nach Abs. 2 soll der oder die Beauftragte oder die Kontakt- und Informationsstelle für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung (KIS) beteiligt werden.

§ 21 Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Prüflinge können innerhalb des Anmeldezeitraums gemäß § 17 Abs. 2 durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss von einer Prüfung zurücktreten. ²Diese Erklärung kann auch in elektronischer Form abgegeben werden. ³Die Abmeldung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen. ⁴Ein Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn die Prüfungsleistung bereits erbracht wurde.

(2) Tritt der Prüfling nach dem Ablauf der in Abs. 1 genannten Frist zurück oder versäumt er die Prüfung aus von ihm zu vertretenden Gründen, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er zugelassen worden ist, als abgelegt und nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0).

(3) ¹Versuchen Prüflinge die Ergebnisse ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn nach dem Beginn der Prüfung am Arbeitsplatz unerlaubte Hilfsmittel durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Prüflinge, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern und/oder Prüferinnen oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. ⁴In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ⁵In schwerwiegenden Fällen kann der oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 3 zu Ungunsten des Prüflings ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Prüflings oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des jeweiligen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Insbesondere müssen auch in Gruppenprüfungen die Leistungen des einzelnen Prüflings klar erkennbar sein. ³Die Bewertungen der einzelnen benoteten Prüfungsleistungen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Note 1	„sehr gut“	eine hervorragende Leistung
Note 2	„gut“	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
Note 3	„befriedigend“	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
Note 4	„ausreichend“	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
Note 5	„nicht ausreichend“	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Prüfungsleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen in Modulen stehen den Prüfenden Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 zur Verfügung. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) ¹Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sowie gegen sonstige Prüfungsbescheide sind an den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des jeweiligen Prüfungsausschusses zu richten und fristgerecht im Prüfungsamt einzureichen. ²Die Widerspruchsfrist richtet sich nach §§ 70 Abs. 1, 58 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung, wobei die Frist mit Bekanntgabe der Bewertung zu laufen beginnt.

§ 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Modulverantwortlichen, die Prüfer und Prüferinnen sowie die Gutachter und Gutachterinnen teilen dem Prüfungsausschuss unverzüglich alle Prüfungsergebnisse mit. ²Soweit diesbezüglich elektronische Einrichtungen vorhanden sind, sollen diese genutzt werden.

(2) ¹Die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlicher und sonstiger Prüfungen an die Prüflinge erfolgt in der Regel in schriftlicher Form. ²Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist dem Prüfling unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

§ 25 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung von Erfolgsüberprüfungen

(1) Eine bestandene Erfolgsüberprüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) ¹Eine nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Erfolgsüberprüfung kann wiederholt werden, solange der oder die Studierende im Lehramtsstudiengang immatrikuliert und im Zusatzstudium angemeldet ist. ²Für jede Erfolgsüberprüfung ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

(3) Alle Erfolgsüberprüfungen zu Pflichtmodulen werden in jedem Semester angeboten.

(4) ¹Für den Fall des Nichtbestehens von Erfolgsüberprüfungen können die jeweiligen Prüfer oder Prüferinnen im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten den Prüflingen, die die Erfolgsüberprüfung nicht bestanden haben, zusätzliche Prüfungstermine in demselben Semester oder zu Beginn des folgenden Semesters anbieten. ²Hierbei ist je Erfolgsüberprüfung und Prüfling ma-

ximal ein zusätzlicher Prüfungstermin zulässig, wobei zwischen den beiden Prüfungsterminen mindestens zwei Wochen liegen sollen. ³Ein Anspruch der Studierenden auf solche zusätzlichen Prüfungstermine besteht nicht. ⁴Die Vorgaben gemäß § 17 sind auch im Rahmen etwaiger zusätzlicher Prüfungstermine einzuhalten.

(6) Wird die Teilnahme an einer Erfolgsüberprüfung von Vorleistungen abhängig gemacht, so ermöglicht eine erfolgreich erbrachte Vorleistung die Teilnahme an Erfolgsüberprüfungen des entsprechenden Semesters sowie, sofern die Prüfung nicht abgelegt oder nicht bestanden wurde, auch an den Erfolgsüberprüfungen in späteren Semestern.

3. Teil: Beendigung des Studiums, Wechsel des Studienfachs

§ 26 Erreichen der erforderlichen ECTS-Punktzahl, erfolgreiche Beendigung des Zusatzstudiums

Das Zusatzstudium ist bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von 30 ECTS-Punkten bestanden sind.

§ 27 Ausstellung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift

¹Über die bestandene Prüfung des Zusatzstudiums wird nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen ein Zertifikat ausgestellt. ²Das Zertifikat enthält die Bezeichnung des Zusatzstudiums, die Modulbezeichnungen mit den jeweiligen Leistungspunkten sowie den Vermerk, dass das Zusatzstudium mit Erfolg absolviert worden ist. ³Es ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung von Prüfungsunterlagen

(1) ¹Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer Prüfungsleistung ist dem oder der Studierenden auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftliche Prüfungsarbeit und die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Protokolle der mündlichen Prüfungen zu gewähren. ²Der Antrag auf Einsichtnahme ist bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses spätestens binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. ³War der Prüfling ohne eigenes Verschulden verhindert, diese Frist einzuhalten, findet Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) vom 23. Dezember 1997 (GVBl 1997, S. 235) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt im Benehmen mit den Prüfenden Ort, Zeit und Modalitäten der Einsichtnahme. ²Eine Einsichtnahme in Form eines Sammeltermins ist insbesondere bei schriftlichen Prüfungen möglich. ³Bei schriftlichen Hausarbeiten und vergleichbaren Prüfungsformen kann wie in Satz 2 vorgegangen werden oder eine besondere Absprache hinsichtlich der Einsichtnahme getroffen werden.

(3) ¹Die Prüfungsunterlagen nach Abs. 1 und 2 sind zwei Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem dem oder der Studierenden das Ergebnis der jeweiligen Erfolgsüberprüfung mitgeteilt worden ist. ²Die Grunddaten (reduzierte Prüfungsakten) sind 50 Jahre aufzubewahren; die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der oder die Studierende exmatrikuliert worden ist.

(4) ¹Die Prüfungsunterlagen sind nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu vernichten, wenn sie nicht mit Einverständnis des oder der jeweiligen Studierenden zu Hochschulzwecken aufbewahrt oder als archivwürdige Unterlagen im Archiv der jeweiligen Hochschule oder in einem staatlichen Archiv archiviert werden. ²Prüfungsunterlagen dürfen nicht ausgesondert oder ver-

nichtet werden, wenn und solange gegen eine Prüfungsentscheidung Widerspruch oder Klage erhoben und das Verfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen wurde.

§ 29 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Zertifikats

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung des Zusatzstudiums ganz oder teilweise für nicht bestanden (Bewertung mit „nicht ausreichend“, Note 5,0) erklären.²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung an der JMU nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bzw. der Datenabschrift bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung des Zusatzstudiums geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der jeweils zuständige Prüfungsausschuss über die Anwendung der Rechtsfolgen des Abs. 1.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

4. Teil: Schlussbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2016/17 erstmalig für dieses Zusatzstudium anmelden.

Anlage SFB: Studienfachbeschreibung für das Zusatzstudium Deutsch als Zweitsprache (DaZ) – Zertifikat mit 30 ECTS-Punkten

Stand: 2016-06-24

(Verantwortlich: Inhaber/-in des Lehrstuhls für Didaktik der deutschen Sprache und Literatur)

Legende: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, K= Kolloquium, T = Tutorium, P = Praktikum, R = Projekt, O = Konversatorium, E = Exkursion, A = Abschlussarbeit; TM = Teilmodul, PF = Pflicht, WPF = Wahlpflicht, NUM = Numerische Notenvergabe, B/NB = Bestanden/Nicht bestanden

Anmerkungen:

Die **Prüfungssprache** ist deutsch, sofern hierzu nichts anderes angegeben ist.

Gibt es eine **Auswahl an Prüfungsarten**, so legt der/die Modulverantwortliche mit LV-Beginn fest, welche Form für das Teilmodul im aktuellen Semester zutreffend ist. Sofern nicht anders angegeben, ist der **Prüfungsturnus** der Teilmodule dieser SFB semesterweise.

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semester)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestan- dene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Vorausset- zungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
Pflichtbereich (30 ECTS-Punkte)											
04- ZS- DaZ- M1	2016-WS	Grundlagenmodul Deutsch als Zweit- sprache (DaZ) Level one Module Teaching German as second language	V	5	1		B/NB	Protokoll (ca. 25 S.)	deutsch		6) Empfohlen wird der Erwerb einer Fremd- sprache, die zu den Migrantensprachen zählt.
04- ZS- DaZ- M2	2016-WS	Grundlagenmodul Deutsche Sprache (für DaZ) Level one Module German language (DaZ)	V, S, T	5	1	40 ¹	NUM	Klausur (ca. 75 Min.)	deutsch		6) Das Modul kann entweder im Rahmen einer Präsenzveran- staltung (entspricht: 04- DtLA-AM-SW1-1V, 04- DtLA-AM-SW1-1S und 04-DtLA-AM-SW1-1T) oder durch ein gleich-

Kurzbezeichnung	Version	Modultitel (Deutsch/Englisch)	Art der LV (SWS)	ECTS-Punkte	Dauer (in Semester)	TN und Auswahl	Bewertung	Art und Umfang der Erfolgsüberprüfung	Prüfungs- sprache	Zuvor bestan- dene Module	1) Bonusfähigkeit, 2) LV-Sprache, 3) Prüfungsturnus, 4) weitere Vorausset- zungen, 5) Zusatzangabe zur Dauer, 6) Sonstiges
-----------------	---------	----------------------------------	---------------------	-------------	------------------------	-------------------	-----------	--	----------------------	------------------------------	---

											wertiges Angebot der vhb (virtuelle hoch- schule bayern) absol- viert werden.
04- ZS- DaZ- M3	2016-WS	Aufbaumodul Deutsch als Zweitspra- che (DaZ) Level two Module Teaching German as second language	S	5	1	40 ¹	NUM	schriftl. Ausarbeitung (ca. 15 S.)	deutsch		6) analog zu 04-DtFäGr-EM-Did
04- ZS- DaZ- M4	2016-WS	Vertiefungsmodul Deutsch als Zweit- sprache (DaZ) Level three Module Teaching German as second language	S	5	1	40 ¹	NUM	schriftl. Ausarbeitung (ca. 15 S.)			6) analog zu 04-DtFäGr-EM-Did
04- ZS- DaZ- M5	2016-WS	Praktikumsmodul Deutsch als Zweit- sprache (DaZ) Practical Module Teaching German as second language	S, P	10	1	40 ¹	B/NB	schriftl. Praktikums- bericht (ca. 25 S.)			6) Studierende sind eigenständig für die Organisation eines Praktikumsplatzes verantwortlich; Dozie- rende sind ggf. hierbei behilflich. In jedem Fall ist der selbstgewählte Praktikumsplatz vor Antritt des Praktikums von einem Dozenten / einer Dozentin zu be- stätigen.

¹Für den Fall, dass die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Teilnehmplätze übersteigt, werden die Teilnehmplätze durch Losverfahren vergeben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 12. Juli 2016.

Würzburg, den 19. Juli 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Zusatzstudium Deutsch als Fremdsprache (DaZ) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurden am 19. Juli 2016 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Juli 2016 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 20. Juli 2016.

Würzburg, den 20. Juli 2016

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Forchel